Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/1432**

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
III A 4 – 84 11 – 1/4 – 3/63

Bad Godesberg, den 22. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Motorboote**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen**
– Drucksache IV/1410 –

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr beantworte ich die Kleine Anfrage betr. Motorboote wie folgt:

Zu 1. a) und b)

Der Bundesregierung liegen zwei Berichte der Abteilung für Wasserversorgung und Wasserreinhaltung des Ministeriums für Gesundheitswesen, Erziehung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten von Nordamerika vor, die sich mit der Frage befassen, welchen Anteil der Auspuff von Außenbordmotoren an der Verschmutzung des Wassers hat.

Die im ersten Bericht geschilderten Versuche wurden in kleinen Tanks durchgeführt. Dabei ergab sich, daß bei einem Mischungsverhältnis Schmieröl-Benzin von 1 : 16 52 % des Schmieröls durch den Auspuff in das Wasser geraten. Der zweite Bericht spricht von Versuchen, die in einem Teich und einem kleinen See durchgeführt wurden, wobei die Wasserproben unter der Wasseroberfläche entnommen wurden und nur geringe Ölverschmutzungen des Wassers festgestellt werden konnten. Auf diesen zweiten Bericht stützen sich u. a. die am Motorbootsport interessierten Kreise.

Die Ölverschmutzung spielt sich in der Natur an der Oberfläche des Wassers ab. Die in Tanks und im freien Gewässer unterhalb der Wasseroberfläche durchgeführten Untersuchungen sind zwar aufschlußreich, sie reichen aber für eine endgültige Beurteilung des Problems nicht aus.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg.
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Die nach dem ersten amerikanischen Bericht gewonnenen Werte sind auf deutsche Verhältnisse umgerechnet worden, wobei ein Mischungsverhältnis des Schmieröls zum Benzin von 1:20 angenommen worden ist. Es ergab sich, daß dann etwa 40% des zugesetzten Schmieröls über den Auspuff ins Wasser geraten. Unter Zugrundelegung von Schätzungen der Zahl der Boote mit Außenbordmotoren, ihrer PS-Stärken und ihrer Fahrtdauer wurde gefolgert, daß durch den Auspuff der Motoren 8 bis 11 t Schmieröl jährlich in den Bodensee gelangen.

Diese Angaben sind jedoch umstritten. Es wird demgegenüber geltend gemacht, daß die Grundlagen dieser Berechnungen der Bau- und Betriebsweise von modernen 2-Takt-Außenbordmotoren nicht gerecht werden.

Es liegen noch keine ausreichenden Untersuchungen darüber vor, wie sich der mit den Auspuffgasen ins Wasser geratende Ölnebel physikalisch und chemisch weiterverhält und in welchem Umfang und in welcher Zeit er eine Beeinträchtigung des Gewässers zu bewirken vermag. Die schnelle Zunahme des Motorbootsports in den letzten Jahren wirft insoweit neue Probleme auf.

Zu 2.

An der Übersetzung des umfangreichen und schwierigen Textes mit zahlreichen Tabellen und Zeichnungen wird gearbeitet. Sie wird den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Zu 3. a)

Die Bundesregierung macht ihre Maßnahmen von dem Ergebnis weiterer Untersuchungen abhängig.

Zu 3. b)

Verwendungsverbote oder -beschränkungen für Motoren bestimmter Größe bestehen in der Binnenschiffahrt nicht. Zur Lärmbekämpfung ist es weder ausreichend noch erforderlich, die Verwendung von Außenbordmotoren von einer bestimmten Leistung ab zu beschränken, da die Lärmbelästigung nicht unmittelbar von der Maschinenleistung, sondern von der Schallleistung abhängt. Ein wirksames Mittel ist die Beschränkung des zulässigen Schallpegels, wie sie nach Bundesrecht in gewissem Umfang für die Schiffahrt auf dem Rhein und nach dem Recht einiger Länder für den Motorbootverkehr auf Seen gilt. In Bayern z. B. darf auf den Seen der Schallpegel B der mit Maschinenkraft betriebenen Wasserfahrzeuge einen Wert von 72 Dezibel – gemessen in 25 m Entfernung seitlich des vorbeifahrenden Fahrzeuges – nicht überschreiten. Es wird mit den Ländern erörtert werden, ob diese Regelung in allen

Ländern eingeführt werden kann oder durch welche sonstigen Maßnahmen dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen ist.

Zu 3. c)

Die Frage wird z. Z. noch geprüft. Die Meinungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Fahrprüfung, die im Hinblick auf den großen in Betracht kommenden Personenkreis einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern würde, sind geteilt. Da die Maßnahmen gleichmäßig für alle Flüsse und sonstigen Binnengewässer getroffen werden sollten, sind Besprechungen mit den Ländern eingeleitet.

Zu 3. d)

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben unter Mitwirkung des Bundes einen Entwurf fertiggestellt, der den schiffahrtspolizeilichen Teil der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee von 1867 ablösen soll. Dieser Entwurf enthält auch Vorschriften gegen übermäßigen Lärm und gegen die Verschmutzung des Wassers durch Wasserfahrzeuge. Er muß mit Österreich und der Schweiz abgestimmt werden. Der Beginn der Verhandlungen über die Änderung des völkerrechtlichen Vertrages von 1867 steht bevor.

Schwarzhaupt